



**Reglement
über die Benützung der für den Motorfahrzeugverkehr gesperrten
Gemeindestrassen**

gestützt auf Art. 3 SVG sowie auf Art. 7 und 10 GAVzSVG, von der Gemeindeversammlung genehmigt am 14. Mai 2008.

Art. 1 Fahrverbot

Für die folgenden Strassenstrecken **Hüschränk – Scära (Scärastrasse)** und **Börtji – Matta (Danusastrasse)** besteht ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge (Art. 19 SSV, Verkehrsschild Nr. 214).

Art. 2 Ausnahmen ohne Bewilligung

Von diesem Verbot ausgenommen sind

- a) Fahrten im Dienste des Bundes, Fahrzeuge der Polizei, der Feuer- und Ölwehr für dienstliche Fahrten (Art. 5, Abs. 1 GAVzSVG);
- b) Fahrzeuge, welche bei Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen von einer zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 GAVzSVG);
- c) Fahrzeuge von Ärzten und Tierärzten, die unmittelbar zur Erfüllung einer beruflichen Tätigkeit benützt werden;
- d) Fahrzeuge öffentlicher Dienste und Fahrzeuge die für die Erfüllung einer amtlichen oder gerichtlichen Funktion benützt werden;
- e) Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die nicht für den Personentransport benützt werden können.

Für Fahrten mit den obgenannten Fahrzeugen ist keine Bewilligung einzuholen.

Art. 3 Ausnahmen mit Bewilligung

Mit einer Bewilligung werden die nachstehenden Fahrzeuge vom Verbot ausgenommen:

- a) Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die für die Bewirtschaftung benützt werden;
- b) Fahrzeuge von Haltern, die ihren Wohnsitz oder ihr Geschäft für eigene Bedürfnisse erreichen müssen (Art. 10, Abs. 1 GAVzSVG);

- c) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern sowie deren Besucher für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- d) Fahrzeuge für den Zubringerdienst;
- e) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- f) Fahrzeuge gehbehinderter Personen.

Art. 4 Bewilligungsausgabe, Gebühren

Die Bewilligungen für die betroffenen Strassen werden durch die Gemeindekanzlei ausgestellt.

Für die Bewilligungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben. Diese können durch den Gemeindevorstand angepasst werden.

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| a) | Jahresbewilligung für land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge bis 10 t | Fr. | 50.00 |
| | Jahresbewilligung für land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge über 10 t | Fr. | 100.00 |
| b) | Jahresbewilligungen für übrige Motorfahrzeuge | Fr. | 100.00 |
| c) | Wochenbewilligungen für Motorfahrzeuge | Fr. | 50.00 |
| d) | Tagesbewilligungen für Motorfahrzeuge | Fr. | 10.00 |
| e) | Für zeitlich beschränkte Baustellen kann eine Pauschale erhoben werden. Das Gesuch ist schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen. | | |

Zweirad-Motorfahrzeuge entrichten die Hälfte dieser Ansätze.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstelldatum maximal drei Tage gültig.

Die Bewilligung ist während der Dauer ihrer Benützung am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Art. 5 Besondere Vorschriften

- a) Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.
- b) Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren ist nur an den bezeichneten Stellen gestattet. Der Gemeindevorstand regelt die Parkordnung.

Art. 6 Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden an parkierten Fahrzeugen ab.

Art. 7 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements, insbesondere die Missachtung des Fahrverbotes, werden durch den Gemeindevorstand gestützt auf Art. 20 und Art. 23 GAVzSVG mit Busse bis zu Fr. 200.-, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 1'000.-, bestraft.

Art. 8 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 9 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen werden veröffentlicht. Die Signalisation erfolgt im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13, Abs. 2 GAVzSVG).

Der Gemeindepräsident: Joos Luck

Die Aktuarin: Menga Hartmann-Bebi